

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg, vertreten durch Frau Silke Rindfleisch, Herrfurthstraße 10 A, 06217 Merseburg, vom 18.03.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen in 89312 Günzburg, Siemensstraße 1- 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1131/11, 3634/22, 1131/69 und 1131/70 der Gemarkung Günzburg; Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

**Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg, vertreten durch Frau Silke Rindfleisch, Herrfurthstraße 10 A, 06217 Merseburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen in 89312 Günzburg, Siemensstraße 1- 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1131/11, 3634/22, 1131/69 und 1131/70 der Gemarkung Günzburg durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Neustrukturierung der Lager- und Behandlungsbereiche, der Errichtung einer Profillagerhalle samt Anbau sowie der dadurch bedingten örtlichen Verlagerung der Anlage zur Demontage und Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten, der Zapfsäulen der Betriebstankstelle sowie der Druckluftversorgung sowie der Behandlung von Motorblöcken und sonstigen gemischten Gussabfällen (AVV 17 04 05) mit einem mobilen Gussbrecher, womit eine Erhöhung der Durchsatzleistung bei der Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle auf 720 t/Tag erreicht wird (Erhöhung um 20 t/Tag). Die diesbezüglich bislang vorliegende Genehmigung soll lediglich und ohne Änderungen der Anlage unbefristet erteilt werden.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 03.05.2021  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger  
Regierungsrätin